



Sitzung vom: 12. August 2019

Beschluss Nr.: 19

**Motion betreffend Verkauf von 184 Aktien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) durch den Kanton Obwalden:
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Verkauf von 184 SNB-Aktien durch den Kanton Obwalden (52.19.04), welche von Kantonsrat Albert Sigrist, als Erstunterzeichner und 35 weiteren Mitunterzeichnenden am 23. Mai 2019 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Antrag

Die Motionäre fordern, dass der Regierungsrat die verkauften 184 SNB-Aktien sofort wieder zurückkaufe und der Kantonsrat und das Volk zeitnah über den Rückkauf zu informieren seien.

1.2. Begründung der Motion

Die Motionäre stossen sich daran, dass der Kanton Obwalden seine Aktien der SNB verkauft hat. Sie sehen es als gefährlich an, dass der Aktienbesitz der öffentlichen Hand (Kantone und Kantonalbanken) 2019 unter 50 Prozent gefallen sei.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Vorbemerkung

Der Kanton Obwalden hat bis 2018 184 Aktien der SNB mit einem Nominalwert von Fr. 46 000.– gehalten (Fr. 250.– pro Stück). Diese Aktien wurden seit der Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen (1964) im Finanzvermögen des Kantons aufgeführt. Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Millionen Franken. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 250.– eingeteilt. Der Anteil des Kantons Obwalden entsprach somit 0,184 Prozent. Die Kantone und die Kantonalbanken reduzierten im Jahr 2018 ihren Aktienbestand um insgesamt 988 Aktien. Ende 2018 hielten sie damit noch 49,6 Prozent des Aktienkapitals, gegenüber 50,6 Prozent im Vorjahr.

Die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Die SNB ist auch keine Aktiengesellschaft nach Art. 620–763 des Obligationenrechts. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt.

Gemäss Geschäftsbericht der SNB reduzierten die Kantone und die Kantonalbanken im Jahr 2018 zwar ihren Aktienbestand um insgesamt 988 Aktien. Der Stimmrechtsanteil nahm Ende 2018 aber trotz des tieferen Aktienbestandes von 75,8 Prozent auf 77,4 Prozent zu. Der Stimmrechtsanteil der Privataktionäre nahm entsprechend ab.

Der Regierungsrat kann aus der Begründung der Motion bzw. der rechtlichen Ausgestaltung der SNB nicht nachvollziehen, welche Gefahren die Motionäre durch den Verkauf der Aktien genau sehen.

Die SNB kann gemäss Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG; SR 951.11) eine Dividende von höchstens 6 Prozent des Aktienkapitals ausrichten. Dies entspricht einer maximalen Dividende von Fr. 15.– je Aktie bzw. von maximal Fr. 2 760.– bei 184 Aktien. Der übrige ausschüttbare Gewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone, unabhängig davon, ob und wieviele Aktien diese besitzen.

Im Rechnungsjahr 2018 wurden an die Aktionäre 1,5 Millionen Franken als Dividende ausgeschüttet. Bund und Kantone erhielten 2 Milliarden Franken (1/3 an den Bund, 2/3 proportional zur Bevölkerung an die Kantone). Die Verteilung des eigentlichen Nationalbankengewinns ist somit gemäss heute geltender Gesetzgebung nicht an einen Aktienbesitz des Kantons gebunden.

Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Nationalbank vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen. Die Kantone werden vorgängig informiert. Der den Kantonen zufallende Anteil wird unter Berücksichtigung ihrer Wohnbevölkerung verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhörung der Kantone.

2.2 Finanzvermögen / Beteiligung an der SNB

Als Finanzvermögen werden all jene Vermögenswerte eines Gemeinwesens verstanden, über welche die Behörden nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen können. Es umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Vermögenswerte des Finanzvermögens sind realisierbar, wenn sie ohne Verletzung einer gesetzlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung verwertbar sind. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung dazu findet sich in Art. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1). In der Botschaft des Regierungsrats zum FHG vom 27. Oktober 2009 wurde diesbezüglich ausgeführt:

„Die Unterteilung der Anlagegüter in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist eine schweizerische Besonderheit, die eng mit dem Kreditrecht und der Ausgabenbewilligungskompetenz zusammenhängt. Letzten Endes ist diese Unterteilung auch ein Ausdruck der Gewaltentrennung und des direkt-demokratischen Prinzips mit den fakultativen oder obligatorischen Finanzreferenden. Das Unterscheidungskriterium ist der unmittelbare Bedarf im Hinblick auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Das Finanzvermögen dient der Aufgabenerfüllung nur mittelbar und ist rechtlich frei realisierbar im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen, das zweckgebunden und nicht frei realisierbar ist.“

Art. 72 FHG beschreibt die Zuständigkeiten des Finanzdepartements. Während dem Regierungsrat gemäss Art. 71 FHG die wichtigen strategischen Aufgaben obliegen, ist das Finanzdepartement für die operative Ebene zuständig. Insbesondere muss das Finanzdepartement mit Weisungen usw. sicherstellen, dass die Qualität des Rechnungswesens den Anforderungen dauerhaft und flächendeckend standhält. Des Weiteren liegt insbesondere die Beschaffung der finanziellen Mittel als operative Aufgabe in der Kompetenz des Finanzdepartements. Das Finanzdepartement soll sich zudem um die Verwaltung und die Anlage des Finanzvermögens kümmern, hier allerdings nur nach den grundsätzlichen Vorgaben der Regierung.

2.3 Verkauf der Aktien

Der Regierungsrat bzw. das Finanzdepartement bewirtschaften das Finanzvermögen des Kantons. Bezüglich der Aktien der Schweizerischen Nationalbank hat der Regierungsrat bereits am 23. Juni 1998 den Grundsatz gefällt, eine Veräusserung abhängig vom Börsenkurs bzw. der zu erzielenden Rendite vorzunehmen. Mit dem starken Anstieg des Börsenkurses 2017/2018 war

das festgelegte Kursziel überschritten. Die tiefe Rendite aus der Dividende (jährlich Fr. 2 760.– bei 184 Aktien mit einem Buchwert von Fr. 715 576.– per Ende 2017), die angespannte finanzielle Situation des Kantons und die Möglichkeit, einen Ertrag von über einer Million Franken zu realisieren, entschieden für den Verkauf.

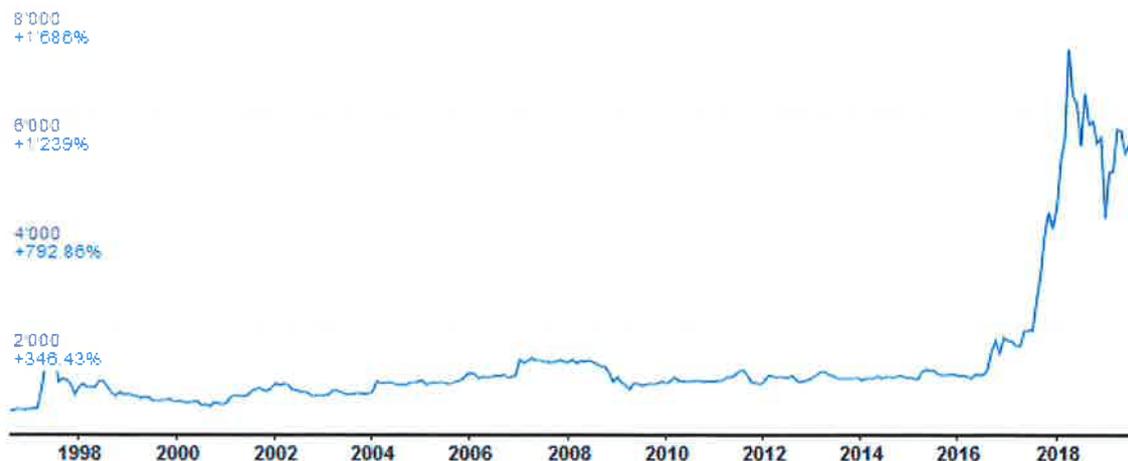
2.4 Auftrag der Motion

Die vom Kanton gehaltenen Aktien der SNB waren Teil des Finanzvermögens des Kantons. Zuständig für die Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens ist der Regierungsrat (Art. 71 Abs. 1 Bst. a FHG). Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die veräusserten Anteile an SNB-Aktien sofort wieder zurückzukaufen. Gemäss Art. 54 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 (KRG, GDB 132.1) beauftragt der Kantonsrat mit der Motion, einen rechtsetzenden Erlass des Kantonsrats auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen. Nach Art. 54 Abs. 3 KRG hat die Motion den Charakter einer Richtlinie, wenn die abschliessende Kompetenz beim Regierungsrat liegt. In der Botschaft des Regierungsrats vom 20. Januar 2005 zum Kantonsratsgesetz wurde dazu folgendes ausgeführt:

„Neu wird vorgesehen, dem Regierungsrat auch Richtlinien für die Erfüllung einer Aufgabe zu geben, welche in seinem Zuständigkeitsbereich liegt, z.B. mit einer Richtlinien-Motion auf die Erfüllung eines Leistungsauftrags mit Globalkredit, auf die Einführung des Fremdsprachenunterrichts an der Volksschule oder auf die Zugänglichkeit zur Kantonsbibliothek einzuwirken. Solche Aufträge drücken eine Willensäusserung des Kantonsrats über die Ziele oder eine Massnahme aus. Die Entscheidverantwortung liegt jedoch beim Regierungsrat. Dieser verfügt über einen verhältnismässig grossen Spielraum hinsichtlich der Auftrags Erfüllung. Wenn er sich von der "Richtlinie" ganz oder teilweise entfernt, muss er dies gegenüber dem Kantonsrat begründen.“

2.5 Kauf von Aktien der SNB - finanzielle Betrachtung

Gegen die Wiederbeschaffung der Aktien der SNB spricht zurzeit vor allem, dass der Kanton keinerlei Vorteile aus dem Halten der Aktien hat und die Investition mit der maximalen Dividende eine Rendite von rund 0,25 Prozent (bei Kurs von Fr. 6 000.–) entspricht. Die Aktie der SNB ist – wohl auch aufgrund des tiefen verfügbaren Aktienanteils (Free Float) – starken Schwankungen ausgesetzt. Der Kanton hat die Aktien als Teil des Finanzvermögens jährlich zum Schlusskurs zu bewerten. Die Schwankungen werden sich entsprechend in der Erfolgsrechnung des Kantons widerspiegeln. Die nachfolgende Grafik zeigt die Kursentwicklung der SNB-Aktie über den Zeitraum 1996 bis Mitte 2019.



Graphik: Kursentwicklung Anfang August 1996 bis Anfang August 2019

Mit der Wiederbeschaffung von SNB-Aktien hätte der Kanton auch keine Einflussmöglichkeiten auf die SNB. Das Aktienrecht findet neben dem Nationalbankgesetz nur ergänzende Anwendung und auch mit einer bisherigen Beteiligung von 0,184 Prozent ist der Anteil des Kantons unbedeutend. Insofern macht auch die geforderte und historisch begründete Anzahl von 184 Aktien keinen Sinn. Eine Kapitalbindung in Millionenhöhe ohne entsprechenden Nutzen oder Rendite erscheint dem Regierungsrat im heutigen Umfeld fehl am Platz.

2.6. Kauf von Aktien der SNB - politische Betrachtung

Einem Aktienkauf, damit der Kanton Obwalden nicht als einziger Kanton keine Beteiligung an der SNB hält, könnte aufgrund der historischen Bedeutung der SNB sowie der politischen Willensäußerung des Kantonsrats aber nachgekommen werden. Die Anzahl der täglich gehandelten Aktien der SNB ist tief. Aus Sicht des Regierungsrats macht es deshalb keinen Sinn, bei hohen Kursen sofort 184 Aktien zu kaufen. Dies würde einem verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern widersprechen. Hinzu kommt, dass sich der Kanton weiterhin in einer schwierigen finanziellen Situation befindet.

3. Antrag

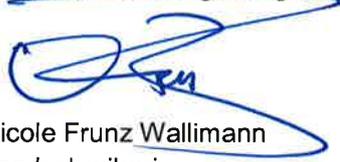
Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen.

Der Regierungsrat wird jedoch, unter Berücksichtigung des Börsenkurses und der liquiden Mittel, wieder Aktien der SNB erwerben. Darüber wird der Kantonsrat im Anhang zur Staatsrechnung informiert.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 22. August 2019